

Brain City Berlin

Engagiert – Exzellent – International

Vertrag für die Jahre 2018 bis 2022

gemäß § 3 Berliner Universitätsmedizingesetz



zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin

und

der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und
der Humboldt-Universität zu Berlin,
vertreten durch Herrn Prof. Dr. Karl Max Einhäupl,
Vorstandsvorsitzender der Charité – Universitätsmedizin Berlin



Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem	5
2.	Konsumtive Zuschüsse	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017-2026	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel	8
6.	Strukturelle Innovationen	9
II.	Kapazitäten und Strukturentwicklung	10
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020	10
2.	Ausbau der Gesundheitsberufe	10
3.	Struktur- und Entwicklungspläne	11
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt	12
1.	Offene und durchlässige Charité	12
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna	14
IV.	Gute Arbeit an der Charité	15
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Personals	16
2.	Tenure-Track	18
3.	Beschleunigung der Berufungsverfahren	18
4.	Nicht-wissenschaftliches Personal	18
5.	Dual Career	19
6.	Lehrbeauftragte	19
7.	Studentische Beschäftigte	20
8.	Charité Facility Management GmbH	20
V.	Beste Forschung	21
1.	Spitzenforschung an Universitäten und der Charité	21
2.	Kooperationen ausbauen	22
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren	22
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft	22
VI.	Chancengleichheit	22
1.	Geschlechtergerechtigkeit	23
2.	Diversity	23
VII.	Internationalisierung der Charité	24
VIII.	Kooperation mit der Wirtschaft	25
IX.	Chancen der Digitalisierung	26
1.	Digitalisierung	26
2.	Open Access	26
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen	27
4.	Smart City	27
X.	Effiziente und moderne Strukturen	27
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten	27
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen	28
3.	Flächenmanagement	28
XI.	Umsetzung des Vertrages	29
1.	Weitere Vertragsverlängerung	29
2.	Gesetzesvorbehalt	29

Präambel

Berlins Hochschulen, die Charité und das Land Berlin bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Charité

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Charité für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an der Charité zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlins. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen der Charité, den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Re-

gion.

- Wir entsprechen dem Bedarf unserer Stadt an qualifizierten Ärztinnen und Ärzten und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitäten.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im Gesundheitswesen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren und individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversität und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten good-practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgerichtetem Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

I. Finanzausstattung

1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1 Die Vertragsparteien führen das leistungsorientierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Charité erhält durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity. Bei der Ausgestaltung des Systems werden die Besonderheiten der Universitätsmedizin berücksichtigt.
- 1.2 Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.
- 1.3 Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1 Das Land Berlin stellt der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerIHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Berliner Universitätsmedizingesetz konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

203.720 T€ für 2018
211.248 T€ für 2019
219.040 T€ für 2020
227.105 T€ für 2021
235.452 T€ für 2022.

- 2.2 Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, der Charité Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse zur Verfügung zu stellen:

11.377 T€ für 2018
11.377 T€ für 2019
11.377 T€ für 2020
11.377 T€ für 2021
11.377 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hochschulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

2.3 Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und Nr. 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Charité nach der leistungsbasierten Finanzierung gemäß I. Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. Abs. 1 und 2 beträgt:

215.097 T€ für 2018
222.625 T€ für 2019
230.417 T€ für 2020
238.482 T€ für 2021
246.829 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Charité um 3,5 % realisiert.

2.4 Die konsumtiven Zuschüsse für die Charité in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den unter I Nr. 2.3 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

2.5 Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

3. Investive Zuschüsse und Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

3.1 Investive Zuschüsse

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der Charité im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5% erhöhen.

Die Charité erhält in den Jahren 2018 bis 2022 folgende allgemeine investive Zuschüsse:

33.651 T€ für 2018
34.829 T€ für 2019
36.048 T€ für 2020
37.309 T€ für 2021
38.615 T€ für 2022.

Für die Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses gelten die in der Anlage 2 dieses Vertrages niedergelegten Regelungen.

Weitere investive Zuschüsse werden für einzelne im Landeshaushalt veranschlagte Bauvorhaben gewährt.

3.2 Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017-2026

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen und der Charité weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der

Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen und der Charité überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen und die Charité regelmäßig aktualisieren.

3.3 *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Charité wird sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget erworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

4. Bund-Länder-Vereinbarungen

4.1 Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2 Gemäß den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb der Hochschulverträge und des Charité-Vertrages.

4.3 Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist

während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018 – 2022 über die Zuschüsse nach I. Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten sowie der Charité die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

5. Planungssicherheit und weitere Mittel

- 5.1 Land und Charité verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Charité ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2 Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 Berliner Hochschulgesetz werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel und Spenden.
- 5.3 Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Charité die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die bei der Charité bilanzierten, jedoch im Landeseigentum verbliebenen Grundstücke der Nutzungsberechtigten Charité der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Charité in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Charité angerechnet.
- 5.4 Weisen der Wirtschaftsplan oder die Mittelfristplanung nach Verwendung der Gewinnrücklage operative Verluste aus oder lässt der Vollzug des Wirtschaftsplans der Charité erkennen, dass operative Verluste zum Jahresende absehbar sind, stehen ihr die Erlöse nach I. Nr. 5.4 ausschließlich zur Stärkung der Liquidität zwecks Vermeidung eigener Kreditaufnahmen bzw. einer Inanspruchnahme des Gewährträgers zu. Die Zuflüsse werden auf einem gesondert einzurichtenden Bankkonto verwahrt. Eine Entnahme ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich.
- 5.5 Anders als die Hochschulen unterliegt die medizinische Fakultät der Charité der kaufmännischen Buchführung und hat Pensionsrückstellungen zu bilden. Aufgrund der Niedrigzinsphase ist die Wirtschaftsführung der Fakultät zunehmend durch Belastungen aufgrund der Abzinsung von Versorgungslasten in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Das Land Berlin unterstützt die Bemühungen der Charité, hierfür eine Charité-spezifische bilanzielle Regelung zu erreichen.
- 5.6 Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die

Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Dies gilt auch für Verfügungen über die in der Anlage 4 dieses Vertrages bezeichneten Immobilien mit einem wertmäßigen Bestand von rund 90.000 T€. Auch in diesen Fällen stehen die Erlöse dem Land zu.

5.7 Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

6. Strukturelle Innovationen

6.1 *Berlin School of Public Health*

Die Charité, die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die „Alice Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin entwickeln die Berlin School of Public Health in Kooperation gemeinsam weiter. Die an den Institutionen bereits existierenden Public Health-orientierten Bachelor-Studiengänge werden ausgebaut. Der konsekutive Masterstudiengang Public Health wird zunehmend internationalisiert, um einen Studierendenaustausch mit Partneruniversitäten zu ermöglichen. Zur Stärkung des Public-Health-Angebots wird ergänzend zu dem Masterstudiengang Public Health ein Doktoranden-/Graduierten-Programm eingerichtet. Bezüglich der deutschlandweit und international sichtbaren Public Health-Forschung wird die Berlin School of Public Health ähnlich zur Gesundheitsökonomie mit dem Gesundheitsökonomischen Zentrum Berlin (BerlinHECOR) seine Aktivitäten im Bereich der Versorgungsforschung verstärken. An der Berlin School of Public Health wird der Themenschwerpunkt „Öffentliche Gesundheit“ gestärkt und die Kooperation mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst in Wissenschaft und Forschung ausgebaut. Zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der BSPH stellt das Land der Charité innerhalb des Zuschusses nach I Nr. 2.4 jährlich 500 T€ zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

6.2 Zur Bildung einer Einrichtung für Palliativmedizin stellt die Charité in Aussicht diese im Rahmen eigener Strukturen abzubilden; dazu sind bauliche Investitionen, eine zusätzliche W 2-Professur sowie weitere Personalstellen erforderlich. Die Kosten für eine W2-Professur mit Ausstattung von startend 250 T€ p. a. sind im Zuschuss nach I. Nr. 2.4 enthalten.

6.3 Die Charité wird gemeinsam mit der Freien Universität Berlin, unter Einbindung der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin, dem Berliner Institut für Gesundheitsforschung, dem Max-Delbrück-Centrum und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen in Berlin, die Initiative für ein Neudenken in der biomedizinischen Forschung mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung und Implementierung von Alternativmethoden zu Tierversuchen etablieren. Ziel ist es, Berlin zur Hauptstadt der Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen zu machen und die vorhandenen Kompetenzen in einem überregional sichtbaren Zentrum zu bündeln und auszubauen. Hierfür wird zusammen mit der Einstein Stiftung, Drittmittelgebern, Stiftungen und Sponsoren ein Finanzierungskonzept entwickelt.

Die Kosten in Höhe von
1.200 T € in 2018
1.700 T € in 2019
1.800 T € in 2020
1.900 T € in 2021
2.000 T € in 2022
sind im Zuschuss nach I. Nr. 2.4 enthalten.

II. Kapazitäten und Strukturentwicklung

1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020

- 1.1 Die Charité wird ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Die durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vorgesehene Ausbildungskapazität in der Human- und Zahnmedizin ist sicherzustellen.
- 1.2 Die Charité verpflichtet sich, die Anzahl der Studienanfängerinnen und –anfänger im ersten Fachsemester in den derzeitigen grundständigen Studiengängen in Höhe von mindestens 840 zu halten. Sie trägt damit dazu bei, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Halteverpflichtung nicht erfüllt werden, so führt dies zu Abzügen im Rahmen der leistungsorientierten Zuschussberechnung gemäß I. Nr. 1. Die Charité ist bemüht, die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Humanmedizin insbesondere durch Maßnahmen, die das Langzeitstudieren und Abbrechen des Studiums vermeiden, zu erhöhen.

2. Ausbau der Gesundheitsberufe

- 2.1 Die Charité trägt dazu bei, Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten auszubilden, die die wachsende Bedeutung integrierter Versorgungssysteme erfassen und mitgestalten können und mit den anderen Gesundheitsberufen interprofessionell zusammenarbeiten. Nach Inkrafttreten des neuen Pflegeberufsgesetzes, frühestens jedoch zum Wintersemester 2019/20, wird die Charité daher einen primärqualifizierenden, ausbildungsintegrierenden Pflegestudiengang einrichten und diesen mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von 60 Studierenden durchführen. Das Land stellt der Charité im Rahmen des Zuschusses gemäß I. Nr. 2.4 die für die Vorbereitung und Einführung des Studiengangs erforderlichen Mittel in Höhe von

1.300 T € in 2019
2.600 T € in 2020
2.600 T € in 2021
2.600 T € in 2022

zur Verfügung.

- 2.2 Im Sinne einer abgestuften Ausbildungsoffensive für Pflegeberufe wird die Charité darüber hinaus berufsbegleitend fachspezifische Studiengänge auf Bachelorniveau zunächst in Kooperation mit anderen Hochschulen initiieren. Zielsetzung ist durch diese Studiengänge Karriereoptionen für Pflegende zu eröffnen und die Qualität der pflegerischen Versorgung zu erhöhen. Diese Studiengänge orientieren sich an den bereits bestehenden Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. Anästhesie- und Intensivpflege), bieten aber nach Abschluss die Möglichkeit durch erworbene Fachkompetenz einen erweiterten Verantwortungsbereich zu bedienen. Die Charité wird so ein attraktiver Arbeitgeber für Leistungsträgerinnen und Leistungsträger im Pflegebereich. Die Initiativen werden aus Mitteln im Rahmen der Zuschüsse gemäß I. Nr. 2.4 finanziert.

3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1 Die Charité schreibt den zwischen Fakultät und Klinikum abgestimmten Struktur- und Entwicklungsplan fort und legt ihn bis zum 31.12.2018 dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zur Abstimmung vor. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die institutionalisierte Kooperation mit dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) im Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG)/ Berlin Institute of Health (BIH) ein, ebenso wie die institutionelle Zusammenführung mit dem Deutschen Herzzentrum Berlin und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der landeseigenen Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH. Sie erprobt neue institutionelle Wissenschafts- und Kooperationsformen mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Im Struktur- und Entwicklungsplan beschreibt die Charité die Entwicklung der Nachhaltigkeit der Exzellenzinitiative, die Unterstützung der Entwicklung der Partnerstandorte der deutschen Zentren für Gesundheitsforschung sowie die Entwicklung der Berlin School of Public Health. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
- 3.2 Mit dem Ziel, ein breites, komplementäres Fächerspektrum auch in Übereinstimmung mit dem Krankenversorgungsbedarf in Berlin zu gewährleisten, stimmt sich die Charité dabei weiterhin mit den Hochschulen, den außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und mit dem Land ab. Im Bereich der Krankenversorgung wird den Herausforderungen der klinischen Forschung, der Qualitätssicherung in der Hochleistungsmedizin den Veränderungen der Bevölkerungsstruktur aufgrund des demographischen Wandels, der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit seltenen Erkrankungen und weiteren Themen von übergeordneter gesellschaftlicher Relevanz Rechnung getragen. Dazu werden Strukturen angestrebt, die geeignet sind durch Synergien die wissenschaftliche Exzellenz zu unterstützen. Dies gilt ebenfalls für die Forschungsschwerpunkte und ihre Bezüge zu den Entwicklungszielen des Landes in der Gesundheitsforschung und den wirtschaftlichen Standortschwerpunkt „Gesundheit“. Hierbei bezieht sie auch die Entwicklung der Hochschulen und des Krankenversorgungsbedarfs im Land Brandenburg ein und berücksichtigt die übergreifenden Forschungsschwerpunkte, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt.

III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Offene und durchlässige Charité

1.1 Hochschulöffnung

Um eine weitere Öffnung der Charité zu erreichen, führt die Charité ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 Berliner Hochschulgesetz sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

1.2 Übergang Schule / Hochschule

Die Charité entwickelt Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Charité sowie zu Studieneingangsphasen. Etablierte Programme werden fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den naturwissenschaftlichen Grundlagen für Human- und Zahnmedizin.

1.3 Stiftung für Hochschulzulassung

Die Charité beteiligt sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung.

1.4 Inklusion

Die Berliner Hochschulen und die Charité sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Charité nimmt weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und

Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a Berliner Hochschulgesetz sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Charité arbeitet beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng mit den Hochschulen zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Charité erfüllt ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließt die Charité mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750 T€ aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen und die Charité im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

1.5 *Geflüchtete*

Die Charité und die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Einrichtungen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Daueraufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Charité fördert deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifiziert die Charité rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin. Für die Weiterführung des Projektes für geflüchtete Frauen „Women for Women“ stellt das Land der Charité innerhalb des Zuschusses gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 100 T € pro Jahr zur Verfügung.

1.6 *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessert die Charité ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

1.7 *Vereinbarkeit von Beruf und Studium*

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickelt die Charité unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/ und Fernstudiengängen. Die Charité überprüft ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passt es an die bestehende Nachfrage an.

1.8 *Evaluation*

Die Charité wird über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

1.9 Die an der Charité angebotenen weiterbildenden Studiengänge haben eine hohe Bedeutung für den Wissenschaftsstandort Berlin, die Nachwuchswissenschaftlergewinnung sowie die Internationalisierung der Forschung. Wegen dieser allgemeinen Rolle für den Wissenschaftsstandort sollen diese Studiengänge auch weiterhin das Angebot der Lehre an der Charité erweitern. Darüber hinaus kann geprüft werden, inwieweit weiterbildende Studiengänge kostenneutral zu konsekutiven Studiengängen umgewandelt werden können, wenn diese an Qualität und Bedeutung zukunftsweisend sind.

2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna

2.1 *Anerkennung von Studienleistungen*

Die Charité verpflichtet sich, die mit dem Bolognaprozess verbundenen Reformen auch in ihren Studiengängen anzuwenden und weiterzuentwickeln, Erfahrungen zu bilanzieren und ggf. nachzusteuern.

2.2 *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zur Unterstützung der Studierenden wird die Charité das Projekt Medicoach absichern und weiterführen.

2.3 *Qualitätsmanagement*

Die Charité wird ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

2.4 *Qualität der Lehre*

Die Charité wird weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hoch-

schullehre aufgreifen und umsetzen. Die Charité nimmt die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Ergänzung zu den eigenen hochschuldidaktischen Angeboten in Anspruch.

2.5 Die Charité verpflichtet sich bei der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung für Lehre und Studium bis zum Jahresende 2019, das Praktische Jahr im Medizinstudium durch verbindliche Logbücher im Dialog mit Studierenden und Akademischen Lehrkrankenhäusern weiterzuentwickeln um die im Modellstudiengang Medizin erreichten Ausbildungsstandards bis zum Abschluss des Studiums zu festigen. Die Zielerfüllung wird mit den Leistungsberichten 2020 und 2022 dargelegt. Insgesamt soll der Modellstudiengang Medizin der Charité, der mit Blick auf den Masterplan Medizinstudium 2020 bereits zukunftsweisend ist, in einer Verlängerungsphase weiter entwickelt werden. Über eine Verlängerung des Modellstudiengangs Medizin wird auf Grund eines von der Charité zu begründenden Antrages für weiteren Erprobungsbedarf auf Grund von Evaluierungsergebnissen zu entscheiden sein.

Zukünftige Anforderungen und sich daraus möglicherweise ergebende finanzielle Auswirkungen aus der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, dem Masterplan Medizinstudium 2020 und/oder der Einrichtung eines Modellstudienganges Zahnmedizin werden bei wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Status quo im Rahmen der nächsten Charité-Vertragsverhandlungen zu bewerten sein.

Die Charité entwickelt unabhängig von der anstehenden Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte die Zahnmedizinerausbildung praxis- und bedarfsgerecht weiter und strebt kontinuierliche Verbesserungen an.

2.6 Die umfassende Reform der medizinischen Promotion an der Charité verfolgt grundlegende Ziele mit zentraler Bedeutung für den lebenswissenschaftlichen Standort Berlin. Durch ein intensiv betreutes, forschungsorientiertes PhD-Programm wird hervorragend ausgebildeter wissenschaftlicher Nachwuchs gewonnen. Weiterhin wird die Qualität der wissenschaftlichen Promotion durch verpflichtende Promotionsstudien für alle Promovierenden verbessert. Die Charité setzt damit die aktuelle Reformdiskussion um; Synergien in Berlin werden genutzt sowie ein neuer Anknüpfungspunkt für gemeinsame Nachwuchsgewinnung und -entwicklung gesetzt.

IV. Gute Arbeit an der Charité

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen und der Charité anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Charité-Verwaltung wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land, Hochschulen und Charité ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Personals

- 1.1 Die Charité ist sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Charité sieht vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpft die Charité die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2 Die Charité wird im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.
- 1.3 Die Charité unterstützt das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4 Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von

Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von der Charité nicht gestellt soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittel-finanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellt die Charité im Rahmen der Bewirtschaftung und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigten in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5 Die Charité erfasst zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6 Die Charité schreibt keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7 Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen werden. Die Charité verpflichtet sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 1 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 Berliner Hochschulgesetz berücksichtigt.
- 1.8 Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Charité zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9 Das Land, die Hochschulen und die Charité gründen ein Forum unter Leitung des für Hochschulen zuständigen Staatssekretärs ein, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen und der Charité zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten u.a. Mitglieder der Landeskonferenz der

Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinik des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen und der Charité vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

2. Tenure-Track

- 2.1 Als weiteren Karriereweg auf eine Lebenszeitprofessur etabliert die Charité Tenure-Track-Professuren, um die Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals weiterzuentwickeln. Die Tenure-Track-Professuren können als W1- oder W2-Stelle ausgeschrieben werden. Dadurch wird die Strategiefähigkeit der Charité zur Rekrutierung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gestärkt.
- 2.2 Für die aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanzierten und mit einem verbindlichen Tenure-Track versehenen Professuren strebt die Charité einen Frauenanteil bei Berufungen von 50% an.

3. Beschleunigung der Berufungsverfahren

- 3.1 Die Charité wird die Abläufe und Vorgaben für ihre Berufungsverfahren überarbeiten und optimieren, um eine schnellere Abwicklung sowie eine höhere Erfolgsquote zu erreichen. Ausgangspunkt sind die in 2016 entwickelten Ablaufdiagramme incl. der für das BIG etablierten ‚fast track‘ Variante. Die neuen Verfahrensregelungen werden die umfänglichen Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten wahren sowie durchgängig transparente und kriteriengeleitete Verfahren vorsehen. Als wesentliche Voraussetzung für eine Beschleunigung wird neben der Standardisierung interner Vorgehensweisen eine IT-Umgebung etabliert, welche die internen Prozesse erleichtert und eine kontinuierliche Evaluation der individuellen Verfahrensschritte und der Konsequenzen für vorhandene und zusätzlich benötigte Ressourcen (Personal, Flächen, Geräte) ermöglicht.
- 3.2 Die Charité regelt mit den Universitäten, dem Berliner Institut für Gesundheitsforschung und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren. Eine Berufungssatzung wird bis Ende 2018 der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt.

4. Nicht-wissenschaftliches Personal

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

4.1 Die Charité wird im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Charité sind die Kompetenzen zu fördern.

4.2 Das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.

4.3 Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungs- und Karrierekonzept erstellt wird, ist dieses dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

5. Dual Career

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen sowie der Charité gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

6. Lehrbeauftragte

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung, der Ergänzung der fachlichen Expertise oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von der Charité nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

6.1 In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichtet sich die Charité in Anwendung des § 120 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Charité verpflichtet sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.

6.2 Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüft die Charité die Vergütungssätze. Das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an der Charité anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I. Nr. 2.4. enthalten.

6.3 Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüft die Charité die Prüfungsentgelte und setzt sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

7. Studentische Beschäftigte

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

7.1 Die Charité wirkt regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.

7.2 Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten wird die Charité das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.

7.3 Die Charité wird die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich Charité-öffentlich bekannt machen.

8. Charité Facility Management GmbH

Von der für Ende 2018 geplanten vollständigen Überführung der CFM als Tochter der Charité in öffentliches Eigentum sind sowohl Klinikum als auch Fakultät betroffen. Das Land wird Unterstützungsmöglichkeiten für die Fakultät prüfen, die aus dieser Entscheidung resultieren können.

V. Beste Forschung

1. Spitzenforschung an Universitäten und der Charité

Der Wissenschaftsstandort Berlin ist durch seine Weltoffenheit, Dynamik und Leistungsfähigkeit gekennzeichnet, die die Hochschulen zusammen mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern erbringen. Damit hat der Wissenschaftsstandort Berlin größte Anziehungskraft im internationalen Wettbewerb. Die Berliner Universitäten und die Charité haben in der Exzellenzinitiative 2012 bis 2017 hervorragende Ergebnisse erzielt. Dies ist eine gute Basis, um im Rahmen der Exzellenzstrategie erneut eine Spitzenposition zu besetzen und den Wissenschaftsstandort Berlin in seiner Sichtbarkeit zu stärken.

Die Berliner Universitäten, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und die Charité, planen eine gemeinsame Antragsstellung als Verbund in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Die Universität der Künste wird im Rahmen des Verbundes als Kooperationspartnerin mit einbezogen sein. Die Gewinnung und Förderung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt und auf allen Karrierestufen ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verbundstrategie.

Fachliche Qualität, disziplinäre Vielfalt, methodische Breite und intensive Kooperationen bilden die gemeinsame Basis für eine neue Kultur der Profilbildung jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen. Die Verbundpartner stellen ihre komplementären Stärken in den Dienst einer international wettbewerbsfähigen Spitzenforschung, die nicht nur auf die universitäre Lehre ausstrahlt, sondern die auch zum Transfer wissenschaftlichen Wissens in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen wird. Die Identifizierung von übergreifenden thematischen Schwerpunkten und die Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der Innovations- und Erneuerungsfähigkeit der Berliner Wissenschaft bilden dabei den aufeinander abgestimmten Zielhorizont.

1.1 Das Land Berlin unterstützt die Universitäten und die Charité in ihren Leistungen und Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Antragstellung für die Exzellenzcluster und in ihrer Antragstellung für einen Verbundantrag. Die Ausgestaltung des Verbundes wird den Berliner Wissenschaftsinstitutionen die Möglichkeit eröffnen, durch gezielte Maßnahmen die Vision einer innovativen Wissensmetropole umzusetzen und weiter auszubauen.

1.2 Der Verbundantrag wird den Wissenschafts- und Innovationsstandort international sichtbar machen und seine Attraktivität für nationale wie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhöhen. Die Einstein Stiftung Berlin unterstützt dabei die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition auch durch die Fördermöglichkeiten bei der Anwerbung von internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

1.3 Das Land Berlin unterstützt die Charité bei der Entwicklung von strategischen Maßnahmen zur Stärkung des Verbundantrages durch einen Innovationsfonds mit insgesamt 0,7 Mio. € in 2018 und 0,5 Mio. € in 2019. Die Mittel werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

2. Kooperationen ausbauen

- 2.1 Die Universitäten und die Charité werden auch über die Exzellenzcluster im Rahmen der Exzellenzstrategie hinaus die Kooperationen zwischen den Berliner Wissenschaftseinrichtungen weiter ausbauen und vorhandene Synergien nutzen.
- 2.2 Ein besonderes Augenmerk werden Land und Charité auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3 Für eine international vernetzte Forschung wird die Charité ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren

- 3.1 Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an der Charité wird diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.
- 3.2 Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Charité zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

4. Dialog mit der Stadtgesellschaft

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land, die Hochschulen sowie die Charité neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

VI. Chancengleichheit

Das Land und die Charité werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen und der Charité die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen

ausgehend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Charité Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

1. Geschlechtergerechtigkeit

- 1.1 Die Charité wird unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2 Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzt sich die Charité selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäße Zielzahlen auf dezentraler Ebene zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3 Auch für außerplanmäßige Professuren ist eine deutliche Steigerung des Frauenanteils sicherzustellen.
- 1.4 Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Charité Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen und der Charité statt.
- 1.5 Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.6 Die Charité strebt weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

2. Diversity

- 2.1 Die Charité wird einen wertschätzenden Umgang mit Diversität weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversität beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsent-

wicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder und ihre Bindung an die Charité und stärkt die Charité im internationalen Wettbewerb.

2.2 In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

VII. Internationalisierung der Charité

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Die Charité hat frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an der Charité gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Charité stärkt Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bereichen, die keine deutsche Approbation erfordern, fördert zudem die Diversität an der Charité. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Die Universitäten und die Charité treffen strukturelle Vorsorge zur Verbesserung der Einwerbung insbesondere von European Research Council (ERC) Grants (Advanced, Consolidator, Starting) und Marie-Curie-Fellowships. Sie setzen ebenfalls weiterhin ihre Konzepte für die erfolgreiche Einwerbung von Alexander-von-Humboldt-Stipendiatinnen und -Stipendiaten, -Preisträgerinnen und -Preisträgern sowie -Professorinnen und -Professoren um.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Charité-Vertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Verfügung, damit die Charité besser in die Lage versetzt wird, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung von ERC-Grants zu unterstützen. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstärkung ab 2021 Mittel im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 zur Verfügung gestellt.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen und die Charité Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

VIII. Kooperation mit der Wirtschaft

Die Charité verstärkt die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickelt geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligt sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind die Berliner Hochschulen und die Charité bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen und die Charité wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen und die Charité prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

IX. Chancen der Digitalisierung

1. Digitalisierung

Die Charité wird im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Charité entwickelt Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstellung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

2. Open Access

Das Land Berlin und die Charité werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60% der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Charité soll in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere wird die Charité, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüft die Charité die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Charité setzt sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Charité, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen und die Charité gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von

Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörigen Dienste.

3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 der Charité Mittel in folgender Höhe bereit:

2018: 750 T €
2019: 750 T €
2020: 1.500 T €
2021: 1.539 T €
2022: 1.579 T €.

4. Smart City

Die Charité nimmt aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen und die Charité wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

X. Effiziente und moderne Strukturen

1. Transparenz der Leistungen und Kosten

1.1 Die Charité legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über das wirtschaftliche Ergebnis und ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Finanzen, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Dabei sind die medizinspezifischen Belange berücksichtigt. Die Leistungsberichte der Charité sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.

1.2 Darüber hinaus legt die Charité dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Charité und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.

- 1.3 Die Charité erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4 Die Charité beteiligt sich an den überregionalen Kennzahlen- und Datenerfassungen des Medizinischen Fakultätentages und liefert Angaben für den Unterausschuss Hochschulmedizin der Kultusministerkonferenz zu.
- 1.5 Die Charité setzt die „Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung“ des Wissenschaftsrates um und implementiert im Vertragszeitraum eine entsprechende Datenhaltung.

2. Effektive Verwaltungsstrukturen

- 2.1 Die Charité wird die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge mit den Hochschulen für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2 Die Charité stimmt sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung mit den Hochschulen ab. Die Charité stellt ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.
- 2.3 Das Land und die Charité vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Charité und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskonzferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LGRP) sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der für die Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

3. Flächenmanagement

- 3.1 Land und Charité verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Charité nutzt die Potenziale des eingeführten Flächenbewirtschaftungsmodells für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiterhin zu optimieren. Alle zwei Jahre wird ein Bericht über die Ergebnisse des Facility Managements erstellt. Hierzu entwickelt die Charité in Abstimmung mit dem Land eine Matrix zur Gesamtflächenbilanzierung Krankenversorgung, Forschung und Lehre mit entsprechenden Parametern.
- 3.2 In der Gesamtentwicklungsplanung der Charité sind die Belange der baulichen Standort- und Entwicklungsplanungen der Einrichtungen in Krankenversorgung,

Forschung und Lehre und sonstigen betrieblichen notwendigen Bereichen formuliert. Die Charité stimmt sich auf dieser Basis, insbesondere hinsichtlich ausstattungsintensiver Bereiche, regelmäßig mit dem Land ab und schreibt die Gesamtentwicklungsplanung bei Bedarf entsprechend fort.

3.3 Die Charité unterstützt die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließt hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzt vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und strebt die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

XI. Umsetzung des Vertrages

1. Weitere Vertragsverlängerung

1.1 Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Charité auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.

1.2 Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

2. Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes, des Berliner Universitätsmedizingesetzes, des Gesetzes über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen der Charité und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

.....
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

.....
Vorsitzender des Vorstandes der
Charité-Universitätsmedizin Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Finanzierung gemäß I Nr. 1
2. Regelungen zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses gemäß I. Nr. 3.1
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I. Nr. 2.4
4. Vom Erlösauskehranspruch ausgenommene Grundstücksverwertungen gemäß I. Nr. 5.6 des Charité-Vertrags 2018 - 22

Leistungsbasierte Finanzierung gemäß I Nr. 1

Das System der leistungsorientierten Finanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt. Die Vergütungssätze und der Faktor zur Gewichtung der Studienabschlüsse werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.

1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikationsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze der Charité für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fachclustern

Fächer	
Human-/Zahnmedizin	
Gesundheitswissenschaften	

Die Finanzierungsbeiträge für Studierende und für Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit einem Faktor gewichtet. Die verschiedenen Abschlusstypen werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen (Univ.)	1,50

2. Bereich Forschung

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU einen 20%-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie die Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander-von-Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Um die Zusammenarbeit der Charité mit den Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss mit hochschulübergreifender kooperativer Promotionen mit einem Vergütungssatz

honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 3: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittelausgaben je 1.000 €	
Drittmittelausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmittel je 1000 €, zusätzlich	
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	
Kooperative Promotionen von Charité und Berliner FHS	

3. Bereich Gleichstellung/ Diversity

Der Teilbereich honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 %. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn keine 50%-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung /Diversity

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit mit Besetzungsquote <15 %	
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit mit Besetzungsquote 15–30 %	
Neuberufung von Frauen W2/ auf Lebenszeit mit Besetzungsquote 30–50 %	
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	
weiblich besetzte Professuren und sonstige befristete Professuren bis zur Quote von 50 %	

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote, die ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, besonders honoriert werden.

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur) im Fach Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	
--	--

4. Zielzahlen und Kappungsmodalitäten

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorenwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Innerhalb der Leistungsbereiche gibt es keine besonderen Kappungsmodalitäten.

Im Bereich Lehre werden aufgrund der Festlegung der Studierendenzahlen für die Human- und Zahnmedizin im Berliner Universitätsmedizingesetz von einer Beibehaltung der bisherigen Studienkapazitäten ausgegangen. Die Zielzahlen orientieren sich an den bisherigen Leistungen, die zu halten sind.

Im Bereich Forschung wird ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee und für kooperative Promotionen angesetzt.

Im Bereich Gleichstellung/ Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden soll.

In Ergänzung zu den in einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält die Charité einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in I Nr. 2.3 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei -3% des Finanzierungshöchstbetrages.

Ergeben sich im Verlauf der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände und unvorhergesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der Charité angepasst werden.

5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung werden die Anfängerzahlen im 1. Fachsemester gemäß II Nr. 1 des Charité-Vertrages als Zielzahl zugrunde gelegt und im Verhältnis zu den Anfängerzahlen im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Eine Unterschreitung des Zielwertes wird in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger vom Ergebnis der leistungsbasieren Zuschussberechnung abgezogen.

Regelungen zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses gemäß I Nr. 3.1

§ 1 Zuschüsse

- (1) Die Höhe des allgemeinen investiven Zuschusses (im Landeshaushalt veranschlagt unter Kapitel 0330 Titel 894 34) richtet sich nach I Nr. 3.1 des Charité-Vertrages.
- (2) Dieser Zuschuss ist für Charité-eigene investive Bauvorhaben mit einem finanziellen Volumen von bis 4.090.000 € und für die Beschaffung von Anlagegütern, zu denen Großgeräte gehören, bestimmt.
- (3) Die haushaltsrechtliche Behandlung der investiven Zuschüsse für 2018 bis 2022 richtet sich nach den Vorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes und den nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Finanzplan

- (1) Im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Haushaltsaufstellung entscheidet die Charité selbst über die Aufteilung in eigene Baumaßnahmen und Gerätebeschaffungen. Grundlage hierfür ist eine mittelfristige Finanzplanung, die neben den Anforderungen aus Forschung, Lehre und Krankenversorgung auch betriebswirtschaftliche Analysen berücksichtigt. Auf dieser Basis stellt die Charité einen adäquaten Mittelabfluss sicher.
- (2) Grundlage für die Bewirtschaftung des allgemeinen Investitionszuschusses stellt Teil A des jährlichen Finanzplans dar. Der Finanzplan ist Teil des Wirtschaftsplans und umfasst alle für Investitionsmaßnahmen zu erwartenden Deckungsmittel und Ausgaben.
- (3) Der Finanzplan ist durch den Aufsichtsrat festzustellen und durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats zu genehmigen.

§ 3 Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zahlt den allgemeinen investiven Zuschuss in monatlichen Raten in Höhe von 1/12 des Zuschussbetrages aus.
- (2) Die Charité bewirtschaftet die Investitionsmittel auf der Grundlage der Festlegungen, die mit dem genehmigten Finanzplan getroffen wurden.
- (3) Sind bei einzeln oder pauschal veranschlagten Maßnahmen, die aus dem allgemeinen investiven Zuschuss finanziert werden, Mehrausgaben erforderlich, sind diese durch Minderausgaben bei anderen Ausgaben des allgemeinen investiven Zuschusses auszugleichen.

§ 4 Rechnungslegung, Berichtspflichten

- (1) Die Charité erstellt jährlich einen Bericht über die Verwendung des allgemeinen Investitionszuschusses, insbesondere über die Ausschöpfung der Planzahlen des jeweiligen Finanzplans im Vergleich mit den tatsächlichen Ausgaben, und liefert diesen dem für Wissenschaft und dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats zu.
- (2) Der Nachweis ist auf der Basis des geprüften Jahresabschlussergebnisses bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen und vom Vorstand der Charité zu bestätigen.
- (3) Die Höhe der jährlich erzielten Zinserträge ist im Nachweis gesondert auszuweisen.

§ 5 Verwendung von nicht verausgabten Mitteln und Zinsen

- (1) Soweit nach Beendigung des Folgejahres die Umsetzung einzelveranschlagter Maßnahmen nicht durch erfolgten Mittelabfluss oder vertragliche Festlegungen nachgewiesen werden kann, hat die Charité dem Aufsichtsrat einen alternativen Vorschlag zur Mittelverwendung vorzulegen.
- (2) Soweit im Wirtschaftsplan für Pauschalen vorgesehene Mittel nicht im laufenden Wirtschaftsjahr benötigt werden, sind diese für erforderlichen höheren Finanzplanbedarf der Pauschalen in den folgenden Geschäftsjahren zu verwenden.
- (3) Für die im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht vollständig verausgabten Zuschussmittel sind Zinserträge zu erwirtschaften.
- (4) Diese Zinserträge stehen dem Land zu. Sie werden mit dem investiven Zuschuss des Haushaltsjahres, das auf das Abrechnungsjahr folgt, verrechnet. Der Haushaltsansatz bei Kapitel 03 30, Titel 894 34 wird in dieser Höhe durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats gesperrt.

§ 6 Sonstiges

Die Regelungen zur vorläufigen Wirtschaftsführung gemäß § 24 Abs. 3 des Berliner Universitätsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)

	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungshöchstwert	215.097	222.625	230.417	238.482	246.829
Gesamtaufwuchs gegenüber 2017	7.274	14.802	22.594	30.659	39.006
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	2.774	8.202	14.644	21.495	29.302
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben:					
- BSPH	500	500	500	500	500
- Palliativmedizin	250	250	250	250	250
- Zentrum für Alternativen zu Tierversuchen	1.200	1.700	1.800	1.900	2.000
- Bachelorstudiengang Pflege *	0	1.300	1.800	2.200	2.600
- Charité-Projekt für geflüchtete Frauen	100	100	100	100	100
- Promotionsreform	1.000	1.500	2.000	2.500	2.500
- Innovationsfonds Verbundantrag Exzellenzstrategie	700	500	0	0	0
- Maßnahmen zur Einwerbung von ERC-Mitteln	0	0	0	175	175
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Opens Access	750	750	1.500	1.539	1.579
	4.500	6.600	7.950	9.164	9.704

* Beginn WS 2019/20, Aufbauphase geringere Kosten, Stiftungsprof. bis 2022

Anlage 4
Charité-Vertrag 2018-2022

**Vom Erlösauskehranspruch ausgenommene Grundstücksverwertungen gemäß
I Nr. 5.6 2018 - 22**

g	Bezirk	Lage	Kaufpreis bzw Werteinschätzung (€)
	Mitte	Monbijoustraße 2, Tucholskystraße 2, Ziegelstraße 14 -19	32.100.000
	Charlottenbg-Wilmersdorf	Heubnerweg 4, 6	3.600.000
	Charlottenbg-Wilmersdorf	Akazienallee 34, 36, Eschenallee 1 A, 3 (Psychiatrie)	7.919.308
	Charlottenbg-Wilmersdorf	Ahornallee 40/41	1.700.000
	Steglitz-Zehlendorf	Arnimallee 22; Nutzfläche: 10.298 m² Ersatzgrundstücke Arnimallee: - Königin-Luise-Str/Peter-Lenné-Str. 44, 46 - Rheinbabenallee 49 - Königin-Luise-Str. 34 a - Ihnestr. 59 - Barersatz (Rest bis 4,6 Mio. €)	900.000 1.500.000 480.000 970.000 750.000
	Steglitz-Zehlendorf	Fabeckstr. 62/ Unter den Eichen 44, 45,46, Kamillenstraße 43	9.425.000
	Steglitz-Zehlendorf	Limonenstraße 27	1.498.373
	Steglitz-Zehlendorf	Thielallee 47	800.000
	Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 119	1.130.000
	Steglitz-Zehlendorf	Brahmsstraße 32	284.800
	Steglitz-Zehlendorf	Ostpreußendamm 111	410.000
	Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 109 a	192.500
	Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 5	324.000
	Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 9	276.500
	Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 17	283.600
	Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 20	291.000
	Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 37	238.576
	Charlottenbg-Wilmersdorf	Spandauer Damm 130, Fürstenbrunner Weg 21	
	Steglitz-Zehlendorf	Bäkestraße 7	310.000
	Steglitz-Zehlendorf	Königin-Luise-Straße 15	2.010.000
	Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 105	235.000
	Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 31	260.000
	Steglitz-Zehlendorf	Brahmsstraße 36, Klingsorstraße 98-100	1.650.000
	Charlottenbg-Wilmersdorf	Pulsstr. 13, Heubnerweg 10 (tlw, also ohne CCIP-Flächen)	2.000.000
	Mitte	Dorotheenstr. 94, 96, Bunsenstr. 1; NF: 6.111 m²	12.800.000
	Mitte	Scharnhorststr. 3 (Restbetrag)	800.000
	Charlottenbg-Wilmersdorf	Fürstenbrunner Weg 22	1.416.000
	Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 21	240.000
	Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 27	165.000
	Charlottenbg-Wilmersdorf	Kirschenallee 7	472.000
	Charlottenbg-Wilmersdorf	Heubnerweg 8-10 (CCIP-Grundstück), Teilerlös für Land	4.186.343
		Zwischensumme:	91.618.000
		abzüglich Erstattungszahlungen aus besonderen vertraglichen Vereinbarungen	-1.618.000
		SUMME:	90.000.000